

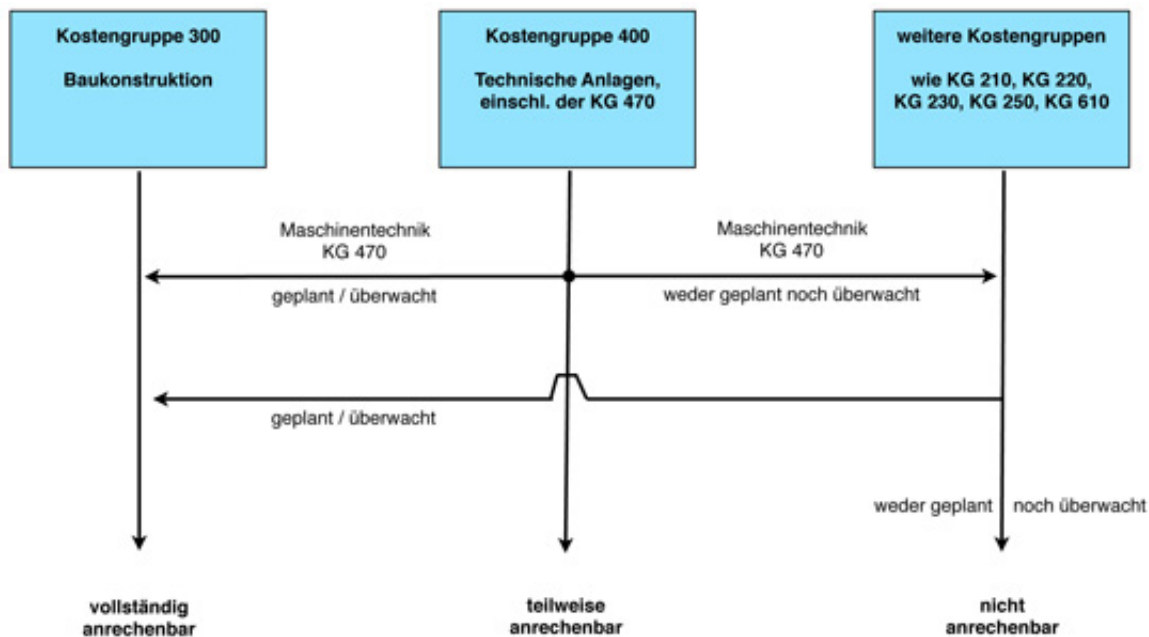
**Zugehörige Kurzaufsätze:**

- IBR 2010, 1428 (nur online): Zur Anwendung des § 41 HOAI 2009 - Besondere Grundlagen des Honorars

**Aufsatz - IBR 2010, 1230 (nur online)****Zur Anwendung des § 41 HOAI 2009 - Besondere Grundlagen des Honorars**

Langaufsatz von Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim

- 1 Zur Veranschaulichung der Besonderheiten bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei Ingenieurbauwerken nach § 41 HOAI 2009 (und durch den Verweis in § 45 Abs.1 HOAI 2009 auch bei Verkehrsanlagen) wurde nachfolgende Übersicht erstellt.



2

§ 41 Abs. 1 HOAI 2009

Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion.

- 3 Unter den Kosten der Baukonstruktion sind nach DIN 276/2008 die Kostengruppe 300 zu verstehen. Die DIN 276 definiert diese mit "Kosten von Bauleistungen und Lieferungen zur Herstellung des Bauwerks, jedoch ohne die Technischen Anlagen (KG 400). Dazu gehören auch die mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, die der besonderen Zweckbestimmung dienen, sowie übergreifende Maßnahmen in Zusammenhang mit den Baukonstruktionen."

Diese Kosten gehören vollständig zu den anrechenbaren Kosten von Ingenieurbauwerken.

4

§ 41 Abs. 2 HOAI 2009

Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

- 5 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dem Ordnungsgeber mit dem Verweis auf Abs. 3 Nr. 7 ein redaktioneller

Fehler unterlaufen ist. Eine Nummer 7 gibt es in Absatz 3 nicht. Richtigerweise muss sich der Verweis auf Abs. 3 Nr. 5 (Anlagen der Maschinentechnik) beziehen.

6 Unter den Kosten der Technischen Anlagen sind nach DIN 276 die Kostengruppe 400 zu verstehen. Die DIN 276 definiert diese mit *"Kosten aller im Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen Anlagen oder Anlagenteile. Die einzelnen technischen Anlagen enthalten die zugehörigen Gestelle, Befestigungen, Armaturen, Wärme- und Kälte­dämmung, Schall- und Brandschutzvorkehrungen, Abdeckungen, Verkleidungen, Anstriche, Kennzeichnungen sowie die anlagenspezifischen Mess-, Steuer- und Regelanlagen."*

7 Nach Absatz 2 sind die Kosten der Technischen Anlagen (mit Ausnahme der Anlagen der Maschinentechnik, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht), teilweise anrechenbar.

8

**§ 41 Abs. 3 HOAI 2009**

*Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:*

1. *das Herrichten des Grundstücks,*
2. *die öffentliche Erschließung,*
3. *die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen,*
4. *verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, das Umliegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und*
5. *Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.*

9 In Absatz 3 regelt der Ordnungsgeber nahezu unverändert, welche Anlagen dann nicht anrechenbar sind, wenn diese vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht werden. Im Umkehrschluss sind diese Anlagen immer dann vollständig anrechenbar, wenn diese vom Auftragnehmer geplant und/oder überwacht werden. In der amtlichen Begründung zu dem nahezu unveränderten § 52 HOAI a.F. führt der Ordnungsgeber Folgendes aus:

*... werden die Kosten zusammengefasst, die nur dann nicht anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer die Anlagen oder Maßnahmen weder plant noch ihre Ausführung überwacht. Die beiden Voraussetzungen sind alternativ erwähnt, es genügt, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt wird, damit die Kosten anrechenbar sind.*

*... Die neue Nr. 2 - Kosten für die öffentliche Erschließung enthält eine materielle Änderung. Die Kosten sind in der Fassung der dritten Änderungsverordnung nicht anrechenbar, sie werden jetzt anrechenbar, wenn der Auftragnehmer die Erschließungsanlagen plant oder ihre Ausführung überwacht. Dies ist in der Praxis verschiedentlich so gewesen.*

*... Die Vorschrift in Nr. 7 wird neu eingefügt, hier werden ebenfalls Regelungen aus der Praxis übernommen. Bei den Anlagen der Maschinentechnik handelt es sich um Apparate ohne jegliche Anschluss­technik, die en bloc vom Hersteller geliefert werden, zum Beispiel um Räum­er für Ab­setz­becken bei Kläranlagen und Wasserwerken, um die reinen Stahlbauteile bei Schleusen, um Grob- und Feinrechen, um Kammerfilterpressen, um Oberflächenbelüfter oder Gasentschwefler sowie um Gasspeicher von Abwasserbehandlungsanlagen.*

*... Anmerkung: Der Ordnungsgeber erfasst mit dem Planen nicht die Konstruktionszeichnungen und weitere Unterlagen für die Fertigung der Anlagen der Maschinentechnik. Vielmehr bestehen die Planungsleistungen des Objektplaners darin, dass er planerisch Einfluss nimmt. Bei einer Räum­erbrücke muss der Objektplaner zum Beispiel auf inneren und äußeren Antrieb, Laufgeschwindigkeit, Windbelastung oder bestimmte Lichtraum­maße ebenso Einfluss nehmen wie bei der gesamten technischen Gestaltung der eigentlichen Räumereinrichtung, die an der Räum­erbrücke hängt und wesentliche technische Aufgaben zu erledigen hat. In diesem Sinne wird die Räum­erbrücke vom Objektplaner geplant, und regelmäßig wird auch ihre Ausführung auf der Baustelle überwacht.*

*... Nur eine der beiden Voraussetzungen muss erfüllt sein, damit die Kosten der Anlagen der Maschinentechnik zu*

*den anrechenbaren Kosten rechnen.*

*... Entsprechendes gilt auch für die anderen Großmaschinen."*

- 10 Die Anrechenbarkeit der Kosten der in § 41 Abs. 3 HOAI 2009 genannten Anlagen ist also davon abhängig, ob diese Anlagen vom Auftragnehmer geplant und/oder überwacht werden. Leider hat es der Ordnungsgeber (bis auf die o. g. Anmerkung zu den Anlagen der Maschinenteknik) bisher versäumt, eine Definition für das erforderliche "Planen und/oder Überwachen" zu liefern.
- 11 Der BGH<sup>FN 1</sup> hat zur Anrechenbarkeit dieser Anlagen Folgendes ausgeführt:
- 12 *"Darin kommt die Wertung zum Ausdruck, dass anders als etwa bei der Technischen Ausrüstung die koordinierende und integrierende Tätigkeit des Objektplaners hinsichtlich des Herrichtens des Grundstücks kein so großes Gewicht hat, dass sie eine Erhöhung des Honorars rechtfertigte, die sich durch Einbeziehen der Herrichtungskosten in die anrechenbaren Kosten ergäbe. Umgekehrt folgt aus dem Fehlen einer § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 1 HOAI 2009 entsprechenden Regelung, dass mit der Planung, die gemäß § 52 Abs. 7 HOAI 2009 die Einbeziehung der Herrichtungskosten in die anrechenbaren Kosten erlaubt, nicht die stets erforderliche Koordination und auch nicht die Integration in die Objektplanung gemeint ist. Vielmehr führt nur eine Planung des Herrichtens selber zur Anrechenbarkeit auch der Herrichtungskosten.*

*Die Kosten für das Umlegen und Verlegen von Leitungen gehören grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind sie nur, soweit der Ingenieur die entsprechenden Anlagen oder Maßnahmen plant oder deren Ausführung überwacht (HOAI 2009 § 52 Abs. 7 Nr. 5).*

*Auch die Kosten für Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sind nur anrechenbar, soweit der Ingenieur die Anlagen oder Maßnahmen plant oder deren Ausführung überwacht (HOAI 2009 § 52 Abs. 7 Nr. 6)."*

- 13 Diese Ausführungen des BGH helfen jedoch auch nur in Teilen weiter. Aus diesem Grund sollen nachfolgend die einzelnen Anlagen des § 41 Abs. 3 HOAI 2009 differenziert auf ihre Anrechenbarkeit hin betrachtet werden.

## **Nr. 1**

### **Das Herrichten des Grundstücks**

- 14 Diese Kosten fallen nach der DIN 276/2008 unter die Kostengruppe 210. Sie sind wie folgt definiert:
- 15 *Das Herrichten beinhaltet Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Grundstück ganz oder teilweise für eine Bebauung verwendbar zu machen. Im Gegensatz zur Kostengruppe 130 Freimachen geht es hier aber nicht um eine rechtliche, sondern um eine körperliche Grundstücksvorbereitung.*
- 16 Die DIN 276/2008 untergliedert die Kostengruppe 210 im Wesentlichen wie folgt weiter:

#### *KG 211 Sicherungsmaßnahmen*

*Diese umfassen neben dem Schutz von zu erhaltenden Pflanzen auch den Schutz von zu erhaltenden Bauwerken.*

#### *KG 212 Abbruchmaßnahmen*

*Hierzu gehören nur Kosten, die das Herrichten des Grundstücks umfassen, nicht aber Abbruchmaßnahmen im Rahmen der eigentlichen Baumaßnahme.*

#### *KG 213 Altlastenbeseitigung*

*Hierzu gehört die Beseitigung von Altlasten wie kontaminiertem Boden, Sondermüll, Kampfmittel u. Ä., soweit diese im Rahmen der Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahme zu beseitigen sind.*

#### *KG 214 Herrichten der Geländeoberfläche*

*Diese KG umfasst das Roden von Bewuchs, Bodenbewegungen und das Planieren der Geländeoberfläche im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahme.*

- 17 Bei diesen Maßnahmen liegt bereits ein "Planen und/oder Überwachen" vor, wenn der Auftragnehmer sich auf Veranlassung des Auftraggebers gedanklich mit der Realisierung dieser Leistungen auseinander zu setzen hat, oder diese bei der Durchführung begleitet.
- 18 Wird das Herrichten des Grundstücks in diesem Sinne vom Auftragnehmer geplant und/oder überwacht, sind die Kosten hierfür vollständig anrechenbar.

## **Nr. 2**

### **Die öffentliche Erschließung**

- 19 Diese Kosten fallen nach der DIN 276/2008 unter die Kostengruppe 220. Sie sind wie folgt definiert:

*Zur öffentlichen Erschließung gehören die anteiligen Kosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Erschließungsbeiträge, Anliegerbeiträge) und Kosten aufgrund öffentlich rechtlicher Verträge für*

- *die Beschaffung oder den Erwerb der Erschließungsflächen,*
- *die Herstellung oder Änderung gemeinschaftlich genutzter technischer Ver- und Entsorgungsanlagen,*
- *die erstmalige Herstellung oder den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen, der Grünflächen und sonstiger Flächen für die öffentliche Nutzung.*

- 20 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen zur öffentlichen Erschließung, sind diese Kosten vollständig anrechenbar. Ob der Verordnungsgeber verstanden hat, welche Auswirkungen die Anrechenbarkeit dieser Kosten bei Ingenieurbauwerken zur Folge hat, mag bezweifelt werden. Bei wörtlicher Auslegung dieser preisrechtlichen Regelung zählen dann unter Umständen die Kosten des Grunderwerbs(!) für eine Verkehrsfläche bei der Planung eines Ingenieurbauwerks mit zu den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks. Für die Planung der Verkehrsanlage steht dem Auftragnehmer selbstverständlich neben der Erhöhung der anrechenbaren Kosten bei der Objektplanung des Ingenieurbauwerks auch noch das Objektplanungshonorar für die Verkehrsanlage zu, wenn die anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage 25.565 Euro überschreiten.
- 21 Diese Regelung besteht jedoch nicht erst seit Einführung der HOAI 2009 oder der DIN 276/2008. Diese Regelung bestand auch schon vorher. So ist in der amtlichen Begründung zu § 52 Abs. 7 HOAI a.F. ausdrücklich die öffentliche Erschließung als KG 2.1 der DIN 276/81 beschrieben. Und bereits die DIN 276/81 beinhaltet in der KG 2.1 den Grunderwerb für die Herstellung gemeinschaftlich genutzter technischer Ver- und Entsorgungsanlagen, Verkehrs-, Grünflächen oder sonstiger Flächen für die öffentliche Nutzung.<sup>FN 2</sup>

## **Nr. 3**

### **Die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen**

- 22 Die Kosten der nichtöffentlichen Erschließung fallen nach der DIN 276/2008 unter die Kostengruppe 230. Sie sind wie folgt definiert:
- 23 *Kosten für Verkehrsflächen und technische Anlagen, die ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Beauftragung mit dem Ziel der späteren Übertragung in den Gebrauch der Allgemeinheit hergestellt und ergänzt werden.*
- 24 Bei diesen Kosten gilt das Gleiche wie bereits bei der öffentlichen Erschließung beschrieben. Allerdings handelt es sich hier um Anlagen, welche ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtungen hergestellt werden, sog. private Erschließungsanlagen. Werden solche private Erschließungsanlagen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Planung des Ingenieurbauwerks geplant und/oder überwacht, zählen sie vollständig zu den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks.
- 25 Des Weiteren sind unter § 41 Abs. 3 Nr. 3 noch die Kosten der Außenanlagen genannt. Diese fallen nach der DIN 276/2008 unter die Kostengruppe 500. Sie sind wie folgt definiert:

- 26 *Zu den Außenanlagen gehören Leistungen für die Herstellung aller Flächen, Baukonstruktionen und technischen Anlagen die außerhalb des Bauwerks liegen, und nicht zu der Kostengruppe 200 "Herrichten und Erschließen" gehören.*
- 27 Werden für die Objektplanung eines Ingenieurbauwerks, wie zum Beispiel einer Kläranlage, auch Außenanlagen vom Auftragnehmer geplant und/oder überwacht, zählen die Kosten der Außenanlagen ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks. Daneben steht dem Auftragnehmer zusätzlich noch ein Honorar für die Objektplanung der Außenanlagen zu, wenn die anrechenbaren Kosten der Außenanlagen 20.452 Euro überschreiten.

#### **Nr. 4**

#### **Verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen**

- 28 Die Kosten für verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit müssen differenziert betrachtet werden.
- 29 Die direkte Verkehrssicherung, welche durch den Bau des Ingenieurbauwerks erforderlich wird, fällt nach der DIN 276/2008 in die Kostengruppe 300, konkret in die Kostengruppe 391 Baustelleneinrichtung.
- 30 Diese Kostengruppe ist in der DIN 276/2008 wie folgt definiert:
- 31 *Einrichten, Vorhalten, Betreiben, Räumen der übergeordneten Baustelleneinrichtung, z .B. ... Baustraßen, Lager- und Arbeitsplätze, Verkehrssicherungen, Abdeckungen, Bauschilder, Bau- und Schutzzäune ...*
- 32 Diese Kosten sind als Kosten der KG 300 - Baukonstruktion nach § 41 Abs. 1 HOAI 2009 in jedem Falle anrechenbar.
- 33 Etwas anderes gilt für die Kosten, welche durch übergeordnete Verkehrssicherungsmaßnahmen entstehen. Hierunter zählen zum Beispiel Umleitungen des Verkehrs, welche durch den Bau des Ingenieurbauwerks erforderlich werden. Diese Kosten sind in der DIN 276 nicht eindeutig geregelt. Sie dürften jedoch unter die Kostengruppe 250 - Übergangsmaßnahmen fallen. Diese sind wie folgt definiert:
- 34 *Kosten der Erstellung, Anpassung oder Umlegung von Bauwerken und Außenanlagen als provisorische Maßnahmen der endgültigen Bauwerke einschließlich dem Wiederentfernen der Provisorien.*
- 35 Hierunter fallen auch die Kosten für das Umlegen und Verlegen von Leitungen. Diese Kosten sind nach Abs. 3 dann vollständig anrechenbar, wenn diese Maßnahmen durch den Auftragnehmer geplant und/oder überwacht werden. Für die reine Koordinierung und Integration, wenn diese Leistungen von Dritten geplant und überwacht werden, sieht die HOAI keine Regelung vor, da diese nach dem o. g. Urteil des BGH stets gefordert ist.
- 36 Hervorzuheben ist jedoch, dass die preisrechtliche Regelung des § 41 Abs. 3 HOAI 2009 in der Nr. 4 nur von dem "Umlegen und Verlegen von Leitungen" ohne jegliche weitere Einschränkung spricht. Verfolgt man die Entwicklung dieser Regelung, so stellt man fest, dass diese aus dem § 52 Abs. 6 Nr. 10 der HOAI in der Fassung vom 01.04.1988 hervorgegangen ist.

37

*(6) Nicht anrechenbar sind bei Grundleistungen die Kosten für:*

...

*10. Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen,  
Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen,  
Umlegen und Verlegen von Leitungen,*

*soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht.*

...

- 38 Vor diesem Hintergrund lässt die Auslegung der preisrechtlichen Vorschrift des § 41 Abs. 3 Nr. 4 der HOAI 2009 viel Spielraum. Wird beispielsweise im Rahmen einer Verkehrsanlage oder eines Ingenieurbauwerks die Umliegung oder Neuverlegung einer Wasserleitung erforderlich, wie dies bei innerstädtischen Maßnahmen des Öfftens der Fall ist, zählen diese Kosten bei der Verkehrsanlage oder dem Ingenieurbauwerk immer dann zu den vollständig anrechenbaren Kosten, wenn diese vom Auftragnehmer geplant und/oder überwacht werden. Daneben steht dem Auftragnehmer zusätzlich noch ein Honorar für die Objektplanung der Wasserleitung zu, wenn die anrechenbaren Kosten hierfür 25.565 Euro überschreiten.
- 39 Der Verordnungsgeber definiert in der HOAI nicht, was er unter den Kosten der Ausstattung, Ausrüstung und Nebenanlagen von Straßen verstanden haben möchte.
- 40 Der BGH<sup>FN 3</sup> verstand unter einer Anlage des Straßenverkehrs (Verkehrsanlage) eine funktionsfähige Anlage.
- 41 *Unter einer Anlage des Straßenverkehrs im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 HOAI a.F. ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine funktionsfähige Anlage zu verstehen. Teil einer Anlage des Straßenverkehrs sind alle Gegenstände, die dem vorausgesetzten Gebrauch der Anlage zum Zweck des Straßenverkehrs dienen. Sie umfasst insbesondere diejenigen Ausstattungsgegenstände, die aus konstruktiven oder rechtlichen Gründen für ihre Nutzung erforderlich sind.*
- 42 Des Weiteren führt der BGH in diesem Urteil weiter aus,
- 43 *dass eine Beschilderung nach der StVO für den Betrieb einer Autobahn erforderlich und ihre Planung zu den Grundleistungen zu rechnen sein dürfte. Gleiches dürfte für Schutz- und Leiteinrichtungen sowie die wegweisende Beschilderung gelten.*
- 44 Eine definitive Zuordnung nach den Kostengruppen der DIN 276/2008 fällt schwer, da die DIN 276/2008 nur die Kosten im Hochbau beschreibt, jedoch ist eine Zuordnung unter der Kostengruppe 610 - Ausstattung naheliegend.
- 45 Diese Kosten für die Ausstattung und den Betrieb der Straße, wie zum Beispiel Beschilderung, Schutz- und Leiteinrichtungen, sind bei den anrechenbaren Kosten der Objektplanung vollständig anrechenbar, wenn diese vom Auftragnehmer geplant und/oder überwacht werden. Nach Auffassung des BGH<sup>FN 4</sup> sind sie jedoch immer dann nicht anrechenbar, wenn der Auftragnehmer diese lediglich in der Objektplanung berücksichtigt oder bloße Koordinierungsleistungen erbringt.
- 46 Von besonderer Bedeutung ist hierbei jedoch die Unterscheidung zwischen
- Ausstattung und Nebenanlagen und
  - Technischen Anlagen.
- 47 Die Ausstattung und Nebenanlagen fallen unter die Abrechnungsvorschrift des § 41 Abs. 3 HOAI 2009, während die Technischen Anlagen unter § 41 Abs. 2 HOAI 2009 fallen. Für die Technischen Anlagen sieht die HOAI neben der Berücksichtigung bei den anrechenbaren Kosten der Objektplanung ein zusätzliches Fachplanungshonorar nach Teil 4 Abschnitt 2 - Technische Ausrüstung vor, sofern die Fachplanung hierfür ebenfalls vom Auftragnehmer erbracht wurde (siehe hierzu Simmendinger in ibr-online).<sup>FN 5</sup>
- 48 Gleiches gilt für Gleisanlagen sinngemäß.

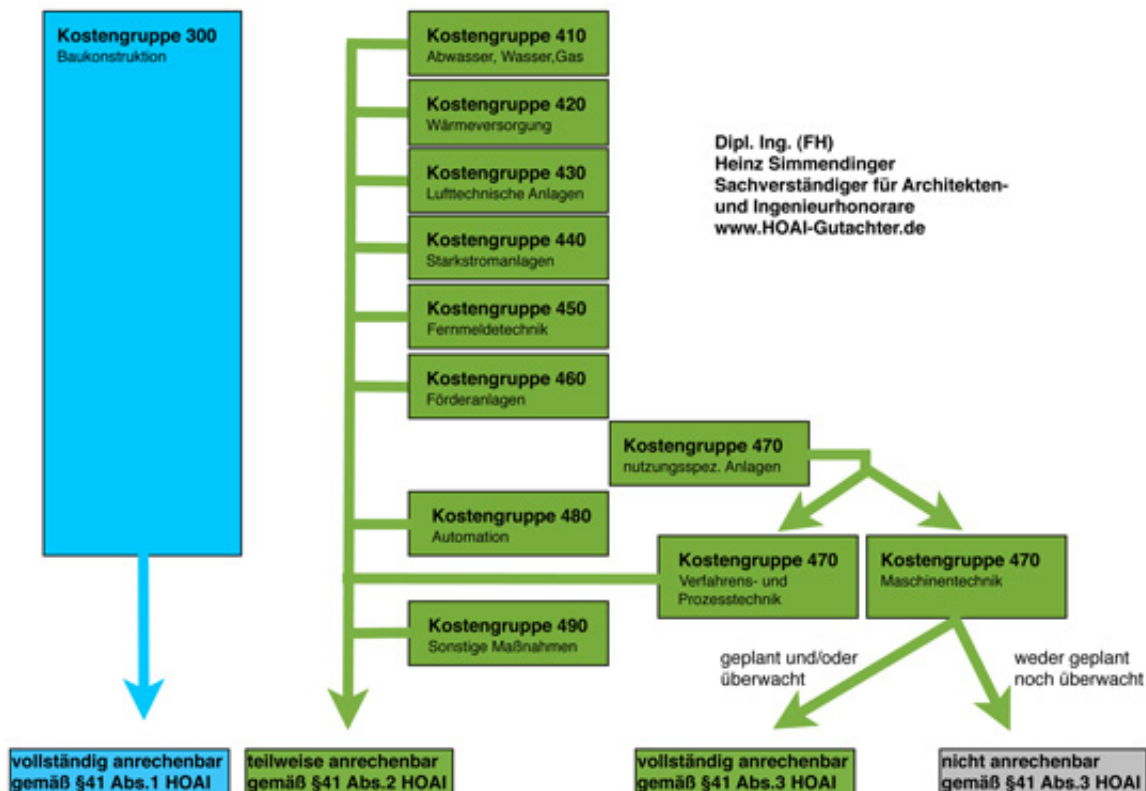
## Nr. 5

### Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen

- 49 Wie bereits ausgeführt, sind unter den Anlagen der Maschinenteknik solche Anlagen zu verstehen, die ohne jegliche Anschlusstechnik en bloc vom Hersteller geliefert werden. Es handelt sich nach der amtlichen Begründung zu § 52 Abs. 7 HOAI a.F. zum Beispiel um

1. Räumler für Absetzbecken bei Kläranlagen und Wasserwerken,
2. die reinen Stahlbauteile bei Schleusen,
3. Grob- und Feinrechen,
4. Kammerfilterpressen,
5. Oberflächenbelüfter oder Gasentschwefler,
6. Gasspeicher von Abwasserbehandlungsanlagen

- 50 Diese Anlagen fallen nach der DIN 276 unter die Kostengruppe 470 - Nutzungsspezifische Anlagen und sind damit Teil der Kostengruppe 400 - Technische Anlagen, welche nach § 41 Abs. 2 HOAI 2009 teilweise anrechenbar sind.
- 51 Durch die Sonderstellung der Maschinenteknik in § 41 Abs. 2 HOAI 2009 sind die Kosten der Maschinenteknik vollständig bei der Objektplanung anrechenbar, wenn der Auftragnehmer diese plant und/oder überwacht. Hierzu wird nochmals auf die Anmerkung in der amtlichen Begründung zu § 52 Abs. 7 HOAI a.F. verwiesen. Hier wird eindeutig dargelegt, was der Verordnungsgeber bei den Anlagen der Maschinenteknik unter dem Planen verstanden haben möchte:
- 52 *Der Verordnungsgeber erfasst mit dem Planen nicht die Konstruktionszeichnungen und weitere Unterlagen für die Fertigung der Anlagen der Maschinenteknik. Vielmehr bestehen die Planungsleistungen des Objektplaners darin, dass er planerisch Einfluss nimmt. Bei einer Räumlerbrücke muss der Objektplaner zum Beispiel auf inneren und äußeren Antrieb, Laufgeschwindigkeit, Windbelastung oder bestimmte Lichtraummaße ebenso Einfluss nehmen wie bei der gesamten technischen Gestaltung der eigentlichen Räumereinrichtung, die an der Räumlerbrücke hängt und wesentliche technische Aufgaben zu erledigen hat. In diesem Sinne wird die Räumlerbrücke vom Objektplaner geplant, und regelmäßig wird auch ihre Ausführung auf der Baustelle überwacht.*
- 53 Werden vom Auftragnehmer auch die Fachplanungsleistungen für die Maschinenteknik erbracht, steht ihm hierfür ebenfalls wieder ein Fachplanungshonorar nach Teil 4 Abschnitt 2 - Technische Ausrüstung der HOAI zu.
- 54 Einen Überblick über die Anrechenbarkeit der einzelnen Kostengruppen innerhalb der Kostengruppe 400 liefert nachfolgendes Schaubild:



**Fußnoten:**

- 1 ↑ BGH, Urteil vom 30.09.2004 - **VII ZR 192/03**.
- 2 ↑ Winkler, Hochbaukosten, Kommentar zur DIN 276, 6. Auflage 1982, S. 63/64; Seifert/Preussner, Baukostenplanung, 3. Auflage 2009, S. 136/137.
- 3 ↑ BGH, Urteil vom 23.02.2006 - **VII ZR 168/04**.
- 4 ↑ BGH, Urteil vom 30.09.2004 - **VII ZR 192/03**.
- 5 ↑ Simmendinger, Honorarermittlung für Leistungen bei Verkehrsanlagen, **IBR 2010, 1189** - nur online.

(Aufsatz online seit 23.09.2010)

© id Verlag